

**ZUWENDUNGSVERTRAG ÜBER DIE FINANZIERUNG
DER PLANUNGEN DER LEISTUNGSPHASEN 1 BIS 4 NACH HOAI (PV)
DER INFRASTRUKTURMAßNAHME „S-BAHNSTATION ELBBRÜCKEN“**

zwischen

1. Freien und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt für Verkehr und Straßenwesen

– Zuwendungsgeber und nachfolgend FHH genannt –

und

2. DB Station&Service Aktiengesellschaft

...

DB Netz Aktiengesellschaft

...

DB Energie GmbH

...

vertreten durch die jeweiligen Vorstände

– nachfolgend „EIU“ genannt –

– 1. + 2. nachfolgend gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt –

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien streben zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs die Infrastrukturmaßnahme „Neubau der S-Bahnstation Elbbrücken“ (nachstehend „Infrastrukturmaßnahme“ genannt) an.

Hierzu wurde am 16.4.2013 zwischen der FHH und der DB Station&Service AG eine Finanzierungsvereinbarung zu den Leistungsphasen HOAI 1-2 abgeschlossen. Auf Wunsch der FHH soll der im o.g. Vertrag genannte Projektinhalt geändert werden, insbesondere hinsichtlich der so genannten Galeriehalle der S-Bahn-Station durch einen aus Sicht der FHH geeigneten Planer (gmp).

Um die gewünschten Planungsänderungen umzusetzen bzw. die Planungen fortzusetzen, ist der Abschluss eines weiteren Finanzierungsvertrages erforderlich.

§ 1

VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Dieser Vertrag regelt abschließend Grundlagen, Durchführung und Finanzierung der Planung für die Infrastrukturmaßnahme.

Zuwendungszweck im Sinne dieses Vertrages ist die Planung folgender Leistungsphasen nach HOAI für die folgenden Einzelmaßnahmen:

- (2) Leistungsphasen 1 bis 4 für die Planung der Galeriehalle.
- (3) Überarbeitung der Ergebnisse der Leistungsphasen 1 und 2 für die Verkehrsstation (nachstehend „VST“) aufgrund der Neuplanung der Galeriehalle sowie des Entfalls der Bahnsteighallen etc.
- (4) Leistungsphasen 3 und 4 für die Verkehrsstation einschl. Koordination und Integration der Planung der Galeriehalle
- (5) Projektmanagement
- (6) Eine Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (Projektbeschreibung vom 14.08.2014) enthält die **Anlage 1.6**.

§ 2 GRUNDLAGE DER PLANUNG

Der Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI liegen des Weiteren folgende Unterlagen zugrunde:

- Ergebnisse der Planung (DB International) der Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI, Stand Schlussblatt Kostenermittlung hierzu 25.09.2014
- Übersichtslageplan A04 000 2 PLP 000 LP_01_ (Streckenplan, **Anlage 2.1**)
- Sind weitere Bestandsunterlagen erforderlich, erstellen die EIU diese als Grundlage für die vertragsgegenständliche Planung. Die für die Erstellung und Bereitstellung anfallenden Kosten werden gemäß §5(2) und entsprechend der Planungskostenzusammenstellung Anlage 5.1 dieses Vertrages finanziert.
- Bahnbetriebliches Gutachten / Fazit (**Anlage 2.2**)

§ 3 DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

- (1) Vorhabenträger und Bedarfsträger der Infrastrukturmaßnahme sind die EIU. Die DB Station&Service übernimmt die Federführung und ist verantwortlicher Ansprechpartner.
- (2) Die FHH wird im Rahmen der Planungsbegleitung über die Erstellung und den Fortschritt der Planungen regelmäßig informiert.
- (3) Die Vertragsparteien streben an, die Planungen gemäß dem Rahmenterminplan in **Anlage 3.3** durchzuführen. Dies ist Bestandteil des Zweckes.

Sobald für die EIU absehbar ist, dass es bei der Planung der Maßnahmen zu Verzögerungen kommen wird, informieren sie unverzüglich den Zuwendungsgeber und nehmen Abstimmungen bzw. Verhandlungen mit dem Ziel auf, Verzögerungen zu vermeiden.

Bei Verzögerungen, deren Ursachen die EIU nicht aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten haben, verlängert sich der Zeitraum der Planung um die Zeitspanne, in der die EIU infolge der Verzögerung an der zeitgerechten Durchführung der Planung gehindert sind. Die Vertragsparteien werden die Inbetriebnahme / Teilinbetriebnahme im Rahmenterminplan entsprechend anpassen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme / Teilinbetriebnahme ist der jeweils aktuelle, angepasste Rahmenterminplan.

- (4) Abweichungen von den in § 2 dieses Vertrags genannten Unterlagen bedürfen der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

§ 4 A Auftragsvergaben für die Einzelmaßnahmen nach § 1 Abs. 3 und 4

- (1) Werden bei der Beauftragung Dritter für die Einzelmaßnahmen nach § 1 Abs. 3 und 4 dieses Finanzierungsvertrages die nachfolgenden Vereinbarungen nicht eingehalten, so ist die FHH berechtigt, von den EIU die Erstattung der Kosten für die unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen vergebenen Aufträge zu verlangen. Diese Kosten dürfen nicht in der Ausgleichsberechnung eines Realisierungs- und Finanzierungsvertrages berücksichtigt werden.

Dritte sind auch mit den EIU verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

- (2) Die EIU verpflichten sich, bei allen Aufträgen, die Leistungen im Sinne des § 1 HOAI zum Gegenstand haben, die Geltung der HOAI zu vereinbaren.
- (3) Die EIU dürfen – sofern kein Fall des Absatzes 4 vorliegt – Aufträge nur nach Durchführung eines Vergabeverfahrens nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Sektorenverordnung in der jeweils gültigen Fassung vergeben. Aufträge für Planungsleistungen unterhalb der jeweiligen EU-weiten Schwellenwerte werden nach Maßgabe des Abschnitts 1 der VOL/A in der jeweils gültigen Fassung vergeben, wobei die EIU die Vergabeverfahrensart frei wählen dürfen. Die EIU haben die FHH bei der Durchführung der Vergabe auf deren Wunsch hin laufend zu informieren.
- (4) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 3 sind solche Dienstleistungsaufträge, die die EIU in vergaberechtlich zulässiger Weise ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens an Unternehmen des DB-Konzerns vergeben dürfen. Dies gilt auch für Auftragsvergaben unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte. Wenn Leistungen nach Satz 1 nicht zu marktüblichen Preisen erbracht worden sind, ist der Zuwendungsgeber insoweit zur Rückforderung berechtigt. Die EIU sind berechtigt, der FHH eine prüfbare Kalkulation (**Anlage 4.4**) konzerninterner Auftragnehmer zur Abstimmung vorzulegen.

§ 4 B Vergabe des Auftrages für die Planung der Galeriehalle nach § 1 Abs. 2

Auf ausdrücklichen Wunsch der FHH vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Planungsleistung für die Galeriehalle nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages unter Verzicht auf ein EU-weites Vergabeverfahren direkt an die Architekten von Gerkan, Marg und Partner (gmp) vergeben wird. Rückforderungen wegen der Direktvergabe des Auftrags an gmp sind ausgeschlossen.

Die FHH erklärt verbindlich, dass aus stadtgestalterischen und künstlerischen Gründen an diesem exponierten Bereich im unmittelbaren Sichtfeld vom künftigen Olympiagelände nur eine einheitliche architektonische Handschrift für die gesamte Haltestellenanlage (U-Bahn und S-Bahn) in Betracht kommt. Ein Gestaltungswettbewerb für die U-Bahnhaltestelle und ihre Einbettung im Umfeld ist durchgeführt worden.

(s. Auswahlbegründung der FHH vom 22.05.2014, BSU/LP 31 HC, **Anlage 4B**)

§ 5 KOSTEN UND FINANZIERUNG DER PLANUNG

- (1) Die Kosten für die Erstellung der Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI betragen auf Grundlage des Kostenrahmens zum Stand vom 16.09.2014 voraussichtlich 2,532 Mio. EUR. Darin enthalten sind die Kosten für Eigenleistungen der EIU.
Eine Planungskostenzusammenstellung ist als **Anlage 5.1** beigelegt. Kostenverschiebungen innerhalb der dargestellten Positionen sind zulässig.
- (2) Die FHH finanziert die in Absatz 1 genannten Planungskosten in voller Höhe (Vollfinanzierung).
- (3) Für die Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung der Projektförderung (ANBest-P **Anlage 5.3**), soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen trifft. Die Auszahlung der Mittel, die Verwendungsprüfung und die Rückforderungen erfolgen ausschließlich nach den Regelungen dieses Vertrags. Die Vergabe von Aufträgen erfolgt ausschließlich nach den Regelungen der §§ 4 A und 4 B. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die EIU verpflichten sich zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.
- (4) Sobald für die EIU erkennbar ist, dass die Planung der Infrastrukturmaßnahme mit Kostensteigerungen verbunden sein wird, informieren sie die FHH insbesondere über Höhe und Grund der Steigerung und stellen Möglichkeiten zur Kosteneinsparung dar.
- (5) Kostensteigerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FHH. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Zustimmung der FHH zu Kostensteigerungen bis zu 10% der fortgeschriebenen Gesamtkosten gemäß §5 Absatz 1, insbesondere wegen absehbarer Lohn- und Preissteigerungen nicht verweigert wird, sofern und soweit diese im Einklang mit den Regelungen dieses Vertrages entstanden sind. Das Erfordernis einer Veranschlagung zu Kostensteigerungen besteht bei Abschluss dieses Vertrages nicht. Die FHH entscheidet bei sämtlichen Kostensteigerungen umgehend über eine entsprechende Zustimmung. Im Falle der Zustimmung rufen die EIU die entsprechenden Mittel nach §6 ab. Der Abruf der Mittel der nach diesem Absatz zu finanzierenden Kostensteigerungen erfolgt nach § 6.
- (6) Die FHH ist unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Rücktritt von diesem Vertrag oder zu dessen Kündigung berechtigt. Zu den vom Zuwendungsgeber im Falle des Rücktritts bzw. der Kündigung zu finanzierenden Kosten gehören die bisher entstandenen Planungskosten sowie die unvermeidbaren Kosten des Abbruchs der Planungen, insbesondere trotz Kündigung von Werkverträgen fortbestehende Vergütungsansprüche nach § 649 BGB.

- (7) Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und endet am 01.07.2017. Dieser Zeitraum kann auf begründeten schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 6 MITTELBEREITSTELLUNG UND MITTELABRUF

- (1) Die EIU rufen die nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 bereitgestellten Mittel der FHH ab. Die EIU bestätigen beim Mittelabruf gemäß **Anlage 6.1**, dass die Mittel spätestens innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen verwendet werden.
- (2) Die FHH überweist den EIU die angeforderten Mittel nach Eingang des Mittelabrufschreibens. Sofern der Antrag nicht der **Anlage 6.1** entspricht, teilt die FHH den EIU innerhalb von 20 Tagen schriftlich mit, dass sie aus diesem Grund die Mittel zunächst nicht überweisen kann.
- (3) Die EIU werden den Finanzmittelbedarf jährlich einmal fortschreiben und diese Fortschreibung bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für die nachfolgenden Haushaltsjahre den Zuwendungsgebern zur Abstimmung vorlegen, damit diese die Mittel zeitgerecht zur Verfügung stellen kann.

§ 7 NACHWEIS DER VERWENDUNG

- (1) Die EIU haben für die nach Maßgabe des § 6 dieses Vertrags an sie ausgezahlten Mittel die Verwendung gemäß den nachfolgenden Regelungen der FHH nachzuweisen. Die Verwendungsprüfung erfolgt durch die FHH.
- (2) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks gemäß § 1 Satz 2 *der Stelle nach § 7 Absatz 1* nachzuweisen. Hierzu legen die EIU
- den vollständigen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel entsprechend den Regelungen des Absatz 3 sowie
 - einen Sachbericht gemäß Absatz 3

vor (Verwendungsnachweis).

- (3) Der zahlenmäßige Nachweis ist mittels einer Tabelle gemäß **Anlage 7.3a** und gemäß Gliederung der Planungskostenzusammenstellung (vgl. Anlage 5.1) zu erbringen, die mit dem Verwendungsnachweis eingereicht wird, und besteht aus einer übersichtlichen summarischen Aufstellung aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge. Soweit die EIU die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer eingestellt werden.

In einem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen, d.h. die durchgeführten Maßnahmen und Leistungen sind in Kurzberichtsform zu erläutern.

Der Nachweis von Eigenleistungen der EIU erfolgt gemäß **Anlage 7.3b** auf Grundlage dispositiver Kostensätze.

Bei Leistungen der von den EIU entsprechend § 4 Abs. 4 beauftragten konzerneigenen Unternehmen sind die Ausgaben für das tatsächliche eingesetzte Personal zuwendungsfähig. Der Nachweis der Leistungen der EIU erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen Verrechnungssätze. Die für das Jahr 2014 gültigen Sätze sind in der diesbezüglichen Anlage aufgelistet (Anlage 7.3b). Die von den EIU beauftragten Fremdleistungen sind inklusive eines pauschalierten Zuschlags von z.Zt. 7% für Verwaltung und Vertrieb (VV-Zuschlag) zuwendungsfähig.

- (4) Die EIU legen bis zum 30. April jedes Jahres einen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel für das vorangegangene Jahr gemäß Absatz 3 vor (Zwischennachweis). Die Vorlage eines Kurzberichts gemäß **Anlage 7.3a** ist bei der Vorlage des Zwischennachweises nicht erforderlich. Zusätzlich stellen die EIU jährlich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht zur Verfügung (**Anlage 7.4 / Muster**).
- (5) Die Vorlage oder Vorhaltung von Originalbelegen ist nicht erforderlich, das papierlose Archivierungsverfahren der DB Netz wird anerkannt. Die elektronischen Belege können bei Bedarf eingesehen werden.
- (6) Die EIU haben alle mit den Zuschüssen zusammenhängenden Unterlagen (z.B. konzernübliche Belege bei mit den EIU gemäß § 15 AktG verbundenen Auftragnehmern, Rechnungen sonstiger Auftragnehmer, Mengeneinzelnachweise für HOAI-Leistungen, Verträge, Bücher) sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Aus Gründen des Datenschutzes ist es nicht erforderlich, dass Unterlagen Namen oder sonstige persönliche Daten von Mitarbeitern der EIU oder von deren Auftragnehmern enthalten.

Auf Verlangen der Stelle nach § 7 Absatz 1 werden dieser die vorstehend genannten Unterlagen in Kopie zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

§ 8 RÜCKFORDERUNG

- (1) Werden die Zuschüsse nach § 5 entgegen dem Verwendungszweck gemäß § 1 verwendet, so kann die FHH von den EIU die Erstattung der jeweils an sie geleisteten Zuschussbeträge verlangen. Dies gilt auch in den übrigen Fällen der Ziffer 8 Nr. 8.1 bis 8.3 der ANBest-P.
- (2) Erstattungsbeträge sind entsprechend Ziffer 8.4 bis 8.5 der ANBest-P zu verzinsen.
- (3) Die Rückforderung nach den vorstehenden Absätzen lässt die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen unberührt.

§ 9 UMSATZSTEUER

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach dieser Vereinbarung vereinbarten Zahlungen sind die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Sind von den EIU hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung vom jeweiligen Vertragspartner für seinen Finanzierungsanteil nachgefordert und die Zahlungen der Vertragsparteien für die Zukunft entsprechend angepasst.
- (3) Geht den EIU ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 zu, werden sie mit der FHH so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.
- (4) Die EIU werden mit der FHH ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die von der FHH zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge an die EIU gezahlt werden.

§ 10 ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) Die EIU sind verpflichtet, der FHH unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - es neben den in diesem Vertrag geregelten voraussichtlichen Finanzierungen weitere finanzielle Unterstützungen für denselben Zweck bei anderer Stelle beantragt oder von ihnen erhält,
 - der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - ausgezahlte Beiträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweils anderen Vertragsparteien die Ansprechpartner / Projektbeteiligten verbindlich und schriftlich unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Vertrags mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Ansprechpartner / Projektbeteiligten.

§ 11 VORBEHALT

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungen der zuständigen Beschluss- und Aufsichtsorgane der EIU vorliegen (Vorbehalt). Die EIU verpflichten sich vorbehaltlos, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall der aufschiebenden Bedingung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 den jeweils anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Vorbehalte gelten mit der Anzeige nach vorstehendem Satz 3 als ausgeräumt.

§12 Veröffentlichung, Aufschub der Wirksamkeit, Rücktritt

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien, dass dieser Vertrag erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird. Die FHH kann binnen dieses Monats nach der Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der FHH nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlassen hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Zuwendungsgeberin unzumutbar ist.
- (3) Dieser Vertrag enthält Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse der EIU. Die FHH verpflichtet sich deswegen, ausschließlich die als **Anlage 12.3** diesem Vertrag beigefügte Fassung mit entsprechenden Schwärzungen sowohl im Vertragstext selbst als auch in den Anlagen zu veröffentlichen. Für die Erteilung von Auskünften nach § 12 HmbTG ist ausschließlich die Anlage 12.3 zu verwenden.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit dem vorliegenden Vertrag noch keine abschließende Entscheidung über die Realisierung der in § 1 dieses Vertrags genannten Infrastrukturmaßnahme getroffen ist.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (3) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungstausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Zuwendungsverhältnis handelt.
- (4) Die EIU sind mit Zustimmung ihrer Vertragspartner berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.
- (5) Dieser Vertrag wird für die FHH und die EIU jeweils einmal ausgefertigt.
- (6) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

§ 14 ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1.6	Darstellung der Einzelmaßnahmen / Projektbeschreibung
Anlage 2.1	Übersichtslageplan
Anlage 2.2	Bahnbetriebliches Gutachten / Fazit
Anlage 3.3	Terminplan
Anlage 4.4	Kosten / Honorare konzerninterner AN
Anlage 4B	Schreiben BSU/LP 31-HC
Anlage 5.1	Planungskostenzusammenstellung
Anlage 5.3	ANBest-P
Anlage 6.1	Mittelabrufschreiben
Anlage 7.3a	Verwendungsnachweis
Anlage 7.3b	Nachweis Eigenleistungen
Anlage 7.4	Bestätigungsvermerk Wirtschaftsprüfer / Beispiel
Anlage 12.3	Vertrag mit Schwärzungen (Text und Anlagen)

Für die FHH

[Ort], [Datum]

Hamburg, den 13.11.14

Für DB Station&Service

[Ort], [Datum]

Hamburg 13.11.14

Für DB Netz

[Ort], [Datum]

Für DB Energie

[Ort], [Datum]

Hamburg 13.11.14

